

Wenige Tage nach Weihnachten, während dessen der Papst Thomas zweimal durch Uebersendung seiner Jagdbeute geehrt hatte, begann auf seinen Befehl die Verhandlung über die Kirchen der Vallis, von deren ungeschmälertem Zehent-ertrag der Wohlstand des Klosters abhing<sup>1</sup>. Thomas hatte kein Geld mehr, um Advokaten anzunehmen. Die römischen Gläubiger waren von England, wohin sie dem Abt Roger gefolgt waren, um dessen 440 Mark Schulden einzutreiben, unverrichteter Sache zurückgekehrt. Thomas, der bereits 50 Mark entliehen und verbraucht hatte, fand keinen Kredit mehr; sogar die Schuldhafte, in der sein Mitbruder Ermefred gestorben war, musste er fürchten. War er so schon durch den Mangel juristischer Beihülfe im Nachteil, so zeigte sich im Verlauf des Prozesses auch der Papst bestrebt, der Gegenpartei in dieser Frage nach Möglichkeit zu Hilfe zu kommen. Thomas war weit entfernt, das als Parteilichkeit bitter zu empfinden<sup>2</sup>. Er beobachtete hier nur zu seinem eigenen Nachteil ein gewisses kluges Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit an der Kurie, die sich jede der Parteien zu verpflichten suchte und womöglich keine ganz ungetröstet zu entlassen pflegte<sup>3</sup>.

Der Gegner beanspruchte für die Kirchen der Vallis als innerhalb der Diöcesangrenzen von Worcester gelegen Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Bischofs. Thomas berief sich auf die in England befindliche Schenkungs-urkunde der Könige Kenred und Offa, wonach die Vallis zum Gegenstand ihrer Schenkung des Klostergrundes an den Papst gehöre; getreu seinem Grundsatz, die im Besitz befindliche Partei müsse die Entscheidung zu verschleppen suchen; er erklärte jene Kirchen für Kapellen und also als Glieder des Klosters gleich diesem selbst exempt; doch konnte er auf direkte Frage des Papstes nicht leugnen, dass es Taufkirchen seien. Weiter erhob er gegen die diöcesanbischöflichen Rechte darüber den Einwand der Verjährung; sie war zweifellos bezeugt, und der Gegner

---

1) Cf. p. 188: 'ex quarum fructibus maxime sustentamur'. 2) p. 190: 'dominus papa . . . multum fovit partem eius (i. e. adversarii) secundum iustitiam in causa ista. . . . Et quamvis dominus papa ut iustus iudex hoc diceret . . . , tamen dolui, quod ita defectum adversarii nostri suppleret'. 3) p. 229: 'mos curie Romane est ut pie matris, ut, si quos virga patris leserit, eosdem uberibus matris, si fieri potest, consoletur, unde causas, que in ea aguntur, sepe dividunt, sicut nostram fecerunt, ut pro utraque parte ferant sententiam, ut nullus tristis recedat'; p. 199: 'dominus papa, ut erat curialissimus, more suo liberalissimo oppressos consolans, ne victus adversarius noster dolens recederet'.